

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006¹,
beschliesst:*

I

Das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 37a (neu)

6. Abschnitt: Sperrung und Freigabe von Krediten

Art. 37a (neu) Sperrung

Die Bundesversammlung kann im Bundesbeschluss über den Voranschlag teilweise sperren:

- a. Verpflichtungskredite;
- b. Zahlungsrahmen;
- c. Voranschlagskredite, soweit sie Ausgaben zur Folge haben.

Art. 37b (neu) Freigabe

¹ Der Bundesrat ist befugt, die von der Bundesversammlung beschlossenen Kredit-sperren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn:

- a. eine schwere Rezession dies erfordert; oder
- b. Zahlungen geleistet werden müssen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder die verbindlich zugesichert worden sind.

² Die Aufhebung nach Absatz 1 Buchstabe a bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

¹ BBl 2007 301
² SR 611.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 1. Januar 2008 in Kraft.